



Brüssel, den 12. Mai 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0306 (COD)

8714/1/17
REV 1 ADD 1

CODEC 702
EF 87
ECOFIN 323

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds ((erste Lesung)) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg befürwortet das allgemeine Ziel der Verordnung über Geldmarktfonds, nämlich die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit aller Geldmarktfondskategorien zu erhöhen, da diese für die Finanzierung der Realwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Die Lage der Geldmarktfonds, die ausschließlich an Investoren in Drittstaaten ausgegeben werden, sowie der Geldmarktfonds mit Master-Feeder-Struktur wird in der Verordnung nicht angemessen berücksichtigt.

Eine Quote für den Anteil der EU-Schuldtitel an den CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, wie sie in der Überprüfungs Klausel genannt wird, ist rechtlich anfechtbar, stellt einen fragwürdigen Präzedenzfall dar und wird letztlich die Entwicklung dieser neuen Kategorie von Geldmarktfonds behindern. Bei einem solchen EU-zentrierten Vorgehen wird verkannt, dass die Erfolgsgeschichte des EU-Vermögensverwaltungssektors weitgehend auf seiner globalen Ausrichtung beruht.

Die Verordnung dürfte die Existenz einiger Kategorien von Geldmarktfonds auf längere Sicht gefährden, weshalb die Gefahr besteht, dass wertvolle marktgestützte Finanzierungsquellen verschwinden werden. Dies läuft den Zielen der Kapitalmarktunion zuwider.

Deshalb stimmt Luxemburg gegen die Verordnung über Geldmarktfonds.
